



Merkblatt Schutzmassnahmen/Schutzkonzept für praktische Führerprüfungen

Gemäss Art. 5a Abs. 3 der COVID-19-Verordnung 2 können ab dem 11. Mai 2020 praktische Führerprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfungen sind erlaubt, wenn die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz eingehalten werden sowie ein Schutzkonzept vorliegt und umgesetzt wird. Das Ziel besteht darin, das Übertragungsrisiko zu minimieren für Mitarbeitende (Verkehrsexperten/Verkehrsexpertinnen, Empfangs- und Schaltermitarbeitende), Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen und Begleitpersonen.

Es ist faktisch nicht möglich, bei praktischen Führerprüfungen die Abstandsregelungen des BAG (2 Meter) in Fahrzeugen der Kategorien B, C, D und bei Schiffen einzuhalten. Bei Führerprüfungen der Kategorie A und A1 ist die Einhaltung der Abstandsregelung nur möglich, wenn die Prüfungsfahrten mit einem Begleitfahrzeug abgehalten werden. Nach Art. 10c Abs. 3 Bst. b ist sicherzustellen, dass in Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, angemessene Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip zu ergreifen sind (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung).

1. Allgemeine Hygiene- und Verhaltensregeln BAG

- Abstand halten (mindestens 2 Meter) bei jedem Kundenkontakt; Ausnahme: während der praktischen Führerprüfung im Innern des Fahrzeugs
- Vor jeder Prüfung gründlich die Hände waschen/desinfizieren (Handhygiene)
- Schütteln Sie keine Hände
- Husten oder Niesen Sie in ein Taschentuch oder in die Armbeuge! Bleiben Sie zu Hause wenn Sie krank sind

2. Informationsmaterial und Verhaltensplakate

- Informationen bezüglich Corona Situation prominent auf der Webseite des Straßenverkehrsamtes aufschalten
- Informationsschreiben mit Aufgebotsschreiben zustellen → *Informationen zur Führerprüfung während der Corona Situation*
- Plakate BAG „So schützen wir uns“ gut sichtbar aufhängen

3. Allgemeine Regeln

- Keine Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen mit Grippe-Symptomen annehmen: Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder des Geschmackssinns. Bei diesen Symptomen müssen die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen heimgeschickt werden
- Während der ganzen Prüfung tragen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen und Verkehrsexperten/Verkehrsexpertinnen eine Hygienemaske
- Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen müssen Hygiene- oder Schutzmasken selber mitbringen
- Liegt eine Masken-Dispens - gemäss den Vorgaben des BAG - vor, so muss an der Prüfung ein negativer Corona-Test vorgelegt werden. Das Testergebnis darf höchstens 72 Stunden alt sein. Das StVA ist spätestens drei Arbeitstage vor der Prüfung über die Masken-Dispens zu orientieren.
- Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen und Begleitpersonen befolgen die für das Areal des Strassenverkehrsamtes verfügten Anordnungen betreffend Aufenthalt, Benützung von Besprechungsräumen, Toiletten etc.
- Sämtliche Gespräche vor und nach der Prüfung finden - wenn möglich - beim Fahrzeug statt, mit dem notwendigen Minimalabstand von 2 Meter

4. Mitarbeitende Strassenverkehrsamt/Verkehrsexperten/Verkehrsexpertinnen

- Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie krank sind. Insbesondere bei Grippe-Symptomen (Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder des Geschmackssinns)
- Besonders gefährdete Verkehrsexperten/Verkehrsexpertinnen gemäss Anhang 6 der Covid-19-Verordnung 2 nehmen keine praktischen Führerprüfungen ab. Ausnahme: praktische Prüfungen der Kategorie A und A1 unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln
- Hygienemassnahmen zeitlich einplanen (Desinfektion und Reinigung)

5. Schutzmaterial Verkehrsexperten/Verkehrsexpertinnen

- Desinfektionsmittel und Hygienemaske
- Jede Prüfung wird mit einer neuen Hygienemaske durchgeführt (exkl. Kat. A und A1)
- Nach jedem Berühren der Hygienemaske werden die Hände entweder mit Wasser und Seife gewaschen oder desinfiziert
- Die Strassenverkehrsämter sorgen für genügend Schutzmaterial

6. Schutzmaterial Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen

6.1. Motorrad Kat. A und A1:

Motorradausrüstung, Motorradhandschuhe

6.2. Kat. B, C, D (Anhänger) und Schiffe:

Hygienemaske für Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen ist Pflicht. Diese muss selber mitgebracht werden.

7. Praktische Führerprüfung Kat. A1 und A

Bei der Prüfungsabnahme mit einem Begleitfahrzeug kann die Distanz eingehalten werden. Verkehrsexperten/Verkehrsexpertinnen stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung um sich nach Kontakt mit Dokumenten etc. die Hände zu desinfizieren.

- Begrüssung beim Fahrzeug mit Distanz (2 Meter) beim vom Strassenverkehrsamt bezeichneten Treffpunkt
- Dokumentenkontrolle (inkl. Bestätigung Gesundheit): Ausweise und Dokumente werden nicht direkt übergeben, sondern deponiert und nach Wiederherstellung der Distanz abgeholt. Bei der Übergabe ist darauf zu achten, dass die Distanz jederzeit eingehalten wird. Zur Ausweiskontrolle sind Schutzhandschuhe zutragen oder die Hände nach der Kontrolle zu desinfizieren
- Desinfizierter Funk-Kopfhörer wird zusammen mit kontrollierten Ausweisen übergeben. Übergabe unter Einhaltung der Distanzregel
- Einführungsgespräch auf Distanz beim Fahrzeug
- Abnahme Prüfung nach asa RL 7
- Schlussgespräch auf Distanz
- Prüfung bestanden: kurze Erläuterung auf Distanz, ev. FAK einziehen, Lernfahrausweis ausfüllen, Rückgabe auf Distanz. Hände desinfizieren
- Prüfung nicht bestanden: Das Resultat wird mündlich erläutert auf Distanz. Der schriftliche Prüfbericht wird per Post zugestellt
- Desinfektion Kopfhörer

Ergänzung: Ab 29.06.2020 werden praktische Führerprüfungen der Kat. A mit Aufsitzen auf dem Soziussitz abgenommen. Es gelten die obenstehenden Regeln. Bei der Prüfung müssen Integralhelme getragen werden. Diese werden vor dem Aufsitzen geschlossen und erst wieder geöffnet, wenn die Distanz von 2 m eingehalten werden kann.
Verkehrsexperten/Verkehrsexpertinnen desinfizieren ihre Handschuhe nach jeder Prüfungsfahrt.

8. Praktische Prüfungen Kat B, C, D, Anhänger, Unterkategorien B, C, D und Schiffe

Parkplätze für Prüfungsfahrzeuge müssen so markiert werden, dass zu anderen Fahrzeugen jederzeit die Distanz eingehalten werden kann. Das Strassenverkehrsamt definiert die Prüfungsparkplätze und informiert die Fahrlehrpersonen und Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen. Information an Fahrlehrer und -lehrerinnen, dass das Fahrzeug vor Beginn der Prüfung desinfiziert werden muss. Die Desinfektion muss dokumentiert werden (*Checkliste Desinfektion*). Bei der Prüfungsfahrt kann die Distanzregel nicht eingehalten werden, darum ist

für die Verkehrsexperten das Tragen von Hygienemasken obligatorisch. Verkehrsexperten/Verkehrsexpertinnen steht Desinfektionsmittel zur Verfügung um sich nach Kontakt mit Dokumenten etc. die Hände zu desinfizieren. Im Fahrzeug befinden sich nur der Verkehrsexperte/die Verkehrsexpertin (plus u.U. Zusatzexperte) und der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin. Bei medizinischen Kontrollfahrten ist eine Drittperson (Arzt mit Hygienemaske) im Fahrzeug erlaubt. Bei der Modulabschlussprüfung für Verkehrsexperten/Verkehrsexpertinnen können sich bis vier Personen (mit Hygienemaske) im Fahrzeug befinden.

- Begrüssung beim Fahrzeug auf Distanz
- Dokumentenkontrolle (inkl. *Checkliste & Bestätigung Gesundheit*): Ausweise und Dokumente werden nicht direkt übergeben, sondern im Fahrzeug - auf der Beifahrerseite - deponiert. Bei der Übergabe ist darauf zu achten, dass die Distanz jederzeit eingehalten wird. Zur Kontrolle sind Schutzhandschuhe zutragen oder die Hände nach der Kontrolle zu desinfizieren
- Einführungsgespräch findet **ausserhalb** des Fahrzeugs auf Distanz statt
- Hygienemaske wird angezogen
- Prüfungsbeginn – nur zwei Personen im Fahrzeug (ausser bei med. Kontrollfahrten, oder Zusatzexperte)
- Schlussgespräch findet **ausserhalb** des Fahrzeuges auf Distanz statt
- Prüfung bestanden: kurze Erläuterung auf Distanz, ev. FAK einziehen, Lernfahrausweis ausfüllen, Rückgabe auf Distanz
- Prüfung nicht bestanden: Das Resultat wird mündlich erläutert auf Distanz. Der schriftliche Prüfbericht wird per Post zugestellt

8.1. Praktische Prüfung Kategorie D, Übungsfahrt

Bei der Prüfung der Kat. D als Übungsfahrt kann die Distanz im Fahrzeug jederzeit eingehalten werden. Es sind keine Hygienemasken nötig. Der Verkehrsexperte/die Verkehrsexpertin steigt zuerst ein und setzt sich mit 2 Meter Abstand in eine der ersten Reihen. Die Aussenspiegel müssen im Blickfeld sein.

Verkehrsexperten/Verkehrsexpertinnen stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung um sich nach Kontakt mit Dokumenten etc. die Hände zu desinfizieren.

- Begrüssung beim Fahrzeug auf Distanz
- Dokumentenkontrolle (inkl. *Checkliste & Bestätigung Gesundheit*): Ausweise und Dokumente werden nicht direkt übergeben, sondern im Fahrzeug - auf der Beifahrerseite - deponiert. Bei der Übergabe ist darauf zu achten, dass die Distanz jederzeit eingehalten wird. Zur Kontrolle sind Schutzhandschuhe zutragen oder die Hände nach der Kontrolle zu desinfizieren
- Einführungsgespräch findet **ausserhalb** des Fahrzeugs auf Distanz statt
- Prüfungsbeginn – nur zwei Personen im Fahrzeug erlaubt (ausgenommen Zusatzexperte)
- Verkehrsexperte/Verkehrsexpertin steigt zuerst ein
- Schlussgespräch findet **ausserhalb** des Fahrzeuges auf Distanz statt
- Prüfung bestanden: kurze Erläuterung auf Distanz, ev. FAK einziehen, Lernfahrausweis ausfüllen, Rückgabe auf Distanz

- Prüfung nicht bestanden: Das Resultat wird mündlich erläutert auf Distanz. Der schriftliche Prüfbericht wird unter Einhaltung der Distanzregel per Post zugestellt

Geltungsbereich:

Die Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Voraussetzung für die Durchführung von praktischen Führerprüfungen.

Das Schutzkonzept gilt ab dem 22. April 2021